



Inhalt

Seite

Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)	2
Gebühren- und Kostentarif gemäß § 6 Absatz 4 der Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS).....	3

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)

Aufgrund der §§ 1 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. 1/09, S. 197 ff) i. V. m. § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Wustermark unterhält zur Bekämpfung von Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung bei Gefahren in Not- und Unglücksfällen und bei Großschadensereignissen und Katastrophen eine freiwillige Feuerwehr. Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren wird der Ersatz von entstandenen Kosten gem. § 4 der Satzung verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob Fahrlässig herbeigeführt hat;
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder von demjenigen, der in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist;
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist;
4. von dem Veranstalter, für die Bereitstellung von Brandsicherheitswachen bei solchen Veranstaltungen, bei denen aufgrund einer erhöhten Brandgefährdung oder bei denen durch ein anderes Schadensereignis eine große Anzahl von Menschen gefährdet würden und er selbst nicht in der Lage ist, eine eigene Brandsicherheitswache zu stellen;
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage, wenn er nicht in der Lage ist, nach der Übergabe der abgelöschten Brandfläche oder des abgelöschten Brandobjektes durch die Einsatzleitung, eine ordnungsgemäße Brandwache aufzustellen und diese von der Einsatzleitung gestellt bzw. verpflichtet werden muss;
6. von dem Tierhalter, dessen Tier geborgen oder gerettet werden muss;
7. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Gebäudes, aus dem Wasser entfernt wurde;
8. von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat;
9. von dem Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat

§ 3 Freiwillige Hilfeleistung

Für das Gewähren von Hilfeleistungen, die nicht unentgeltlich sind und nicht unter § 1 der Satzung fallen, wird Kostenersatz erhoben. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Anspruch. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4 Gebührenermittlung

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen, bei Brandsicherheitswachen, bei Brandwachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und Brandwachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und einem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache bzw. der Brandwache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,00 € berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50. v. H. erhoben.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge richtet sich nach dem beigefügten Gebühren- und Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Die Bestimmung des Kostenersatzpflichtigen richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Gemeinde Wustermark zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht ist.

§ 10 Datenerhebung

- (1) Die Gemeinde Wustermark ist berechtigt zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührensschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührensschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 21.12.2004

Gemeinde Wustermark
Der Bürgermeister
gez. Drees

Gebühren- und Kostentarif gemäß § 6 Absatz 4 der Satzung über Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)

Fahrzeugart	je Stunde
1. Löschfahrzeuge	
LF 16/12	140,00 €
LF 8/6	100,00 €
LF 16; TLF 16; KLF	15,00 €
LF 8; GW-TS	20,00 €
2. Einsatzleitfahrzeuge / Mannschaftstransportwagen	
KdoW	40,00 €
ELW 1; MTW	20,00 €
3. Wasserfördernde Geräte und Zubehör	
TS 8, Lenzpumpe, Vorbaupumpe	15,00 €
4. Notstromaggregate einschließlich Zubehör	10,00 €
6. Feuerwehrhilfsgeräte	
Motorkettensäge, Greifzüge, Winden und Heber, Schneidgeräte, Steckleitern, Hakenleitern, Hochdrucklüfter	10,00 €
7. Wasserführende Armaturen	
Verteiler, Strahlrohre, Schläuche usw.	5,00 €
8. Pauschalierter Kostenersatz bei missbräuchlicher Alarmierung, wenn diese zum Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr führt	500,00 €
ansonsten	150,00 €

Wustermark, den 21.12.2004

Gemeinde Wustermark
Der Bürgermeister
gez. Drees

Impressum

- 1. Auflage und Bezug:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 2. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse <http://www.wustermark.de> abgerufen werden. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von 1,44 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten (z. Zt. 4 Ausgaben = 5,76 EUR) ebenfalls möglich.
- 2. Herausgeber:** Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
- 3. Redaktion:** Gemeinde Wustermark, Pressestelle, Herr Stamm, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-232, Fax: 03 32 34 / 73-250, E-Mail: hauptamt@wustermark.de
- 4. Der kostenfreie Nachdruck** von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.